

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1306/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/66 12 00	Datum 17.08.2010	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	24.08.2010
Stadtrat	Entscheidung	01.09.2010

## **Betreff:**

Winterdienstabrechnung 2009 des 70-Entsorgungsbetriebes

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 18.08.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel  
Beigeordneter

Mainz, 25.08.2010

gez. Beutel

Jens Beutel  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Die Mittel für den erhöhten Erstattungsanspruch für den Winterdienst des 70 - Entsorgungsbetriebes in Höhe von 436.766,09 € ist für das Haushaltsjahr 2009 rückwirkend überplanmäßig bereitzustellen.

## 1. Sachverhalt:

Der jährliche Haushaltsansatz für Winterdienstleistungen des 70-Entsorgungsbetriebes an die Stadt Mainz beträgt 2009 550.000,00 Euro.

Dieser Ansatz wird zur Begleichung der regulären Winterdienstleistungen an den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen der Produkte:

54101-75 Gemeindestraße mit	412.500,00 Euro
54201-75 Kreisstraße mit	82.500,00 Euro
54301-75 Landesstraße mit	11.000,00 Euro
54401-75 Bundesstraße mit	44.000,00 Euro

eingesetzt.

Hieraus sind bereits 488.427,68 Euro als Abschlagszahlungen an den 70-Entsorgungsbetrieb im Jahr 2009 geflossen. Des Weiteren sind überhängende Restzahlungen für Leistungen des Jahres 2008 in Höhe von 223.241,44 Euro in 2009 geleistet worden. Der somit über dem jährlichen Haushaltsansatz von 550.000,00 Euro hinausgehende Betrag (711.669,12 Euro ./ 550.000,00 Euro = 161.669,12 Euro) wurde unter Inanspruchnahme des deckungsgleichen Jahresbudgets für 2009 bestritten.

Der tatsächlich entstandene Erstattungsanspruch des 70-Entsorgungsbetriebes für die vorgenannten Produktgruppen der klassifizierten Straßen beläuft sich im Jahr 2009 gemäß Rechnung des Entsorgungsbetriebes auf 925.193,77 Euro, so dass ein noch offener Erstattungsanspruch von 436.766,09 Euro zu begleichen ist.

## 2. Lösung:

Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel zur Begleichung des Erstattungsanspruches rückwirkend für das Haushaltsjahr 2009.

## 3. Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen

ja, einmalige Ausgaben 436.766,09 €  
 nein